

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der**  
**Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bornhöved**  
**(Benutzungsgebührensatzung Obdachlosenunterkünfte)**

Aufgrund des § 4 und des § 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bornhöved erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält das Amt Bornhöved Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
2. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist die/der eingewiesene Obdachlose.
2. Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig.  
Eheleute haften stets, volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann als Gesamtschuldner, wenn sie die Obdachlosenunterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich 150,00 Euro je Wohnraum. In dieser Gebühr sind die umlagefähigen Kosten mit Ausnahme des Stromgeldes und der Heizkosten für den Einzelanschluss enthalten. Diese sind vom Benutzer direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.
2. Wird die Unterkunft keinen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

**§ 4**  
**Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tage der jeweiligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Freizuges des Raumes. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

**§ 5**  
**Fälligkeit und Beitreibung der Benutzungsgebühr**

1. Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 ist bis zum 3. Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum 3. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist an die Amtskasse Bornhöved zu zahlen.
2. Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft fällig.
3. Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege gem. §§ 262 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Datenerhebung**

1. Das Amt Bornhöved ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
2. Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieher.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bornhöved vom 01.03.1991 außer Kraft.

Trappenkamp, den 20.12.2010

(Siegel)

gez. Dr. Beatrix Klüver  
Die Amtsvorsteherin